

Niederbayerische
Rahmenleistungsvereinbarung
für ambulant betreutes Wohnen
für Erwachsene mit seelischer Behinderung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gegenstand, Grundlage und Abgrenzung zu anderen Leistungen**
- 2. Zielgruppe**
- 3. Verfahren**
 - 3.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen**
 - 3.2 Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall**
 - 3.3 Kündigung der Betreuungsleistung**
- 4. Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung**
 - 4.1 Ziele der Leistung**
 - 4.2 Art der Leistung**
 - 4.3 Inhalte der Leistung**
 - 4.3.1 Direkte Leistungen**
 - 4.3.2 Indirekte Leistungen**
 - 4.3.3 Verhältnis direkte und indirekte Leistungen**
 - 4.3.4 Wegezeiten**
 - 4.3.5 Ausfallzeiten**
 - 4.3.6 Belegungsschwankungen**
 - 4.3.7 Organisationsleistungen**
 - 4.3.8 Umfänge der Leistung**
- 5. Qualität der Leistung**
 - 5.1 Strukturqualitäten**
 - 5.1.1 Personelle Rahmenbedingungen**
 - 5.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung**
 - 5.1.3 Weitere Elemente der Strukturqualität**
 - 5.2 Prozessqualitäten**
 - 5.3 Ergebnisqualitäten**
- 6. Abrechnung**
- 7. Salvatorische Klausel**
- 8. Revisionsklausel**
- 9. Kündigung**
- 10. Inkrafttreten**

1. Gegenstand, Grundlage und Abgrenzung zu anderen Leistungen

Die Leistung Ambulant Betreutes Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zur Gewährleistung von selbstständigem Wohnen für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII.

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Sie ersetzen nicht die Leistungen anderer Leistungsträger, wie z. B. Pflege- und Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Jugend-/ oder Integrationsamt. Dies gilt auch für durch Zuschuss finanzierte Leistungen, wie z.B. Sozialpsychiatrische Dienste.

Die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens schließen eine Kombination mit derartigen Angebotsformen nicht aus. Die Aufgaben der rechtlichen Betreuung bleiben davon unberührt. Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der/dem Leistungsberechtigten ein Leben in der eigenen Wohnung alleine oder in einer therapeutischen Wohngemeinschaft in der Regel außerhalb der Familie ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der/des Leistungsberechtigten orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient. Es handelt sich um eine in der Regel aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII.

Art, Form und Umfang der Leistung Ambulant Betreutes Wohnen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls (§ 9 SGB XII), insbesondere dem individuellen Unterstützungsbedarf des Einzelnen, der Art des Hilfebedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Bei Unterstützungsleistungen unter 2 Stunden pro Woche handelt es sich um isolierte Teilhabeleistungen, die nicht unter den Begriff des Ambulant Betreuten Wohnens fallen, für die der Bezirk Niederbayern sachlich zuständig ist.

Das konkrete Angebot, das vom einzelnen Anbieter vorgehalten wird, ist in der individuellen Leistungsvereinbarung darzustellen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter im Sinne dieser Vereinbarung betreffen nur das Betreuungsverhältnis. Etwaige Mietverhältnisse sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Es sei denn, es handelt sich um therapeutische Wohngemeinschaften, in denen das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung findet.

Die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere:

- Sozialgesetzbuch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch - SGB XII (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII
- UN-Behindertenrechtskonvention

finden Anwendung.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Erwachsene mit einer wesentlichen seelischen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, oder Personen, die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und diese Hilfen benötigen. Die betreuten Personen bedürfen keiner vollstationären Versorgung im Bereich Wohnen (vgl. § 9 Abs. 2 SGB XII).

Zum Personenkreis zählen u. a. (keine abschließende Aufzählung):

- jüngere Menschen mit einer seelischen Behinderung, deren Sozialisation und beruflicher Entwicklungsstand nicht ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht
- Menschen mit seelischer Behinderung, die bei der selbständigen Lebensführung sowohl eines tragfähigen sozialen Hintergrundes als auch Hilfen zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben bedürfen.
- Menschen mit chronisch verlaufender seelischer Behinderung, die langfristig hospitalisiert waren und zur Bewältigung der häufig vielfältigen Behinderungsauswirkungen einer besonders intensiven, umfassenden und langfristigen Förderung zum (Wieder-)Aufbau ihrer Fähigkeiten bedürfen.

Die konkrete Festlegung des Personenkreises sowie die Definition der Ausschlusskriterien werden in der individuellen Leistungsvereinbarung mit jedem einzelnen Leistungsanbieter vorgenommen.

3. Verfahren

3.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Anbieter für das Ambulant Betreute Wohnen können gemeinnützige, private und öffentlich rechtliche Leistungserbringer sein, die bereit sind sich im Rahmen des gemeindepsychiatrischen Verbundes oder anderer vernetzter Strukturen in der Region für Menschen mit einer seelischen Behinderung zu engagieren. Der Leistungserbringer muss ein detailliertes Konzept vorlegen und eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII abschließen. Insbesondere Träger der sozialpsychiatrischen Dienste sowie Träger von stationären Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung sind für Hilfen im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens im Besonderen geeignet.

Bei der Errichtung oder Erweiterung von Therapeutischen Wohngemeinschaften orientiert sich der Bezirk Niederbayern hinsichtlich der Platzzahl an den Empfehlungen des Planungs- und Koordinierungsausschusses (PKA) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Die Vorberatungen erfolgen im jeweiligen Regionalen Steuerungsverbund.

Für den Bereich des Betreuten Einzelwohnens werden vom Bezirk Niederbayern keine Platzzahlen festgelegt. Die Anbieter geben bei Abschluss einer Leistungsvereinbarung lediglich an, in welchem Umfang in der Regel Plätze angeboten werden, so dass ein Überblick über die Angebotsstruktur gegeben ist. Sofern ein Anbieter in einer Versorgungsregion erstmalig im Betreuten Einzelwohnen tätig wird, soll eine Vorstellung des Angebotes im jeweiligen Regionalen Steuerungsverbund erfolgen.

3.2 Leistungsvoraussetzung im Einzelfall

Vorrangig stehen die ambulant betreuten Wohnangebote nachfragenden Personen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bezirk Niederbayern haben. Der Anbieter kann grundsätzlich nur die Personen betreuen, die zum in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören und mit dem Bezirk vereinbart worden sind.

Er verpflichtet sich, unabhängig vom Hilfebedarf bzw. der Schwere der Behinderung und Ansehen der Person, alle Menschen mit seelischer Behinderung zu betreuen, für die er ein Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält. Der Anbieter hat den Menschen mit seelischer Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter darauf hinzuweisen, dass **vor** der Aufnahme in das Ambulant Betreute Wohnen beim zuständigen Kostenträger ein Aufnahmeantrag mit den Planungsinstrumenten des Gesamtplanverfahrens gemäß § 58 SGB XII und ein Sozialhilfeantrag zu stellen ist. In der Regel startet **nach** Erhalt einer Kostenübernahme das entsprechende ambulante Wohnangebot.

Ambulant Betreutes Wohnen betrifft ausschließlich die Betreuungsleistungen. Leistungen im Vorfeld des Leistungsbeginns (Wohnungssuche, Wohnungsbeschaffung und Abschluss des Mietvertrages) sind grundsätzlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung und daher in der Regel von den Betreuungsleistungen ausgenommen.

3.3 Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber der/dem Leistungsberechtigten hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

Eine genaue Kündigungsregelung ist in die individuellen Betreuungsverträge einzuarbeiten. Ein Muster des Betreuungsvertrages ist als Anlage dem individuellen Leistungsangebot nachrichtlich beizufügen.

4. Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Über Art, Maß und Umfang der Leistungserbringung ist vom Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt durch Fachleistungsstunden (Fach-/Nichtfachkräfte). Die vereinbarten Wochenstunden umfassen die direkten Betreuungszeiten.

4.1 Ziel der Leistung

Ziele des Ambulant Betreuten Wohnens sind die individuelle Lebensqualität zu erhalten bzw. zu verbessern, Stabilisierung der psychischen Gesundheit, Krisen zu vermeiden, verlorengegangene Alltagsfertigkeiten rückzugewinnen, Autonomie zu fördern, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und eine Aufnahme in eine stationäre Wohnform zu vermeiden.

Die Förderung und der Erhalt der Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stehen im Vordergrund der Unterstützungsleistungen. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen der individuellen Hilfeplanung.

4.2 Art der Leistung

Die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen.

Im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens werden flexible, personenzentrierte Teilhabeleistungen für Menschen mit seelischer Behinderung bedarfsgerecht, zeitgemäß und wirtschaftlich gemäß fachlicher sozialpsychiatrischer Grundsätze erbracht. Insbesondere kommen neben persönlicher Kompetenzen der Bezugsperson auch milieu- und soziotherapeutische Kenntnisse sowie Fachwissen aus dem Bereich soziale Arbeit und psychiatrisches Fachwissen zum Einsatz. „Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung“ umfasst Maßnahmen, die der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Kommunikation und Orientierung dienen, die die emotionale und psychische Entwicklung als auch die Gesundheit fördern und Krankheitseinsicht vermitteln sowie die daraus resultierende Compliance stützen.

Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten zu aktivieren, zu stärken und zu erhalten bzw. eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verlangsamen.

„Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen“ umfasst Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten befähigen, mit anderen Menschen einzeln oder in Gruppen in Kontakt zu treten, Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Das Ziel der Maßnahmen ist es, die persönlichen Voraussetzungen für das Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

„Selbstversorgung und Wohnen“ umfasst Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten unterstützen, ihren Alltag zu bewältigen, insbesondere sie befähigen, Selbstverantwortung für sich und den eigenen Wohnraum zu übernehmen, indem sie die anfallenden Verrichtungen im eigenen Haushalt (wieder) ausführen können. Sollte dies dem Leistungsberechtigten nicht möglich sein, so ist die teilweise oder vollständige Übernahme durch entsprechende Nichtfachkräfte erforderlich. Darunter sind Leistungen zu verstehen, die dem Leistungsberechtigten an Stelle eigenen Handelns erbracht werden, um die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Ziel der Maßnahmen ist es, die individuelle Basisversorgung mit einer guten Lebensqualität zu gewährleisten.

„Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten, Ausbildung“ umfasst Maßnahmen, die die Leistungsbe-
rechtigten bei der Arbeitsfindung und -ausgestaltung unterstützen.
Das Ziel der Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Bildung, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Menschen mit seelischer Behinderung zu ermöglichen.

„Tagesgestaltung, Freizeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“ umfasst Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Interessen und Neigungen zu entdecken, zu entwickeln und zu verfolgen. Dabei spielt die Inanspruchnahme von Angeboten in der Gemeinde und in Gemeinschaft eine wichtige Rolle und dient der Strukturierung des Tages.
Das Ziel der Maßnahme ist es, dem Menschen mit seelischer Behinderung zu ermöglichen, sich als Mitglied der Gemeinde zu verstehen und zu erleben.

Sind Begleitdienste erforderlich, können Nichtfachkräfte hierfür eingesetzt werden.

4.3 Inhalt der Leistung

Die Leistungen können neben der Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Ausstattung und der erforderlichen Sachaufwendungen folgende Inhalte umfassen:

- Leistungen zur **Kontaktaufnahme, Erstkontakt**
- Leistungen im Rahmen eines standardisierten, personenzentrierten Aufnahmeverfahrens
- Leistungen im Rahmen der **Eingewöhnungsphase** (bis zu 9 Monate)
- Förderung des Vertrauens durch vertrauensbildende Maßnahmen (überobligatorisches Engagement), klare Definition der Rolle, Kontraktdefinition
- Genaue Problembeschreibung, Klärung der Ressourcen, Ermittlung von Hindernissen, Abgrenzung zu anderen professionellen und nicht professionellen Hilfen, Ausarbeitung von Zieldefinitionen, Festlegung der Vorgehensweise, kontrollierte Durchführung, Intervention in den verschiedenen Lebensbereichen, Zusammenwirken mit anderen Hilfen, Strukturierung des Haushaltes, Tagesstrukturierung, Festlegung von „Förderzielen“, Empowerment
- Leistungen im Rahmen der **Stabilisierungsphase**
- Gemeinsame Bewertung der Ergebnisse mit dem Klienten, gegebenenfalls Modifizierung der Zieldefinition, Überprüfung der Umsetzbarkeit, Festlegung der Vorgehensweise hinsichtlich der modifizierten Zieldefinition
- Kontrolle der Umsetzung, Koordination der Hilfen, Zusammenarbeit mit anderen professionellen Hilfen, Wissensvermittlung über zusätzliche Leistungen (z.B. häusliche psychiatrische Krankenpflege, Tageszentrum, SPDI etc.)

- Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment, Integration zusätzlicher Hilfen und langsamer Abbau der Maßnahme Ambulant Betreutes Wohnen
- Leistungen im Rahmen der **Ablösungsphase**
- gemeinsame Bewertung der Ergebnisse mit dem Klienten, Definition des aktuellen Hilfebedarfs, Überprüfung der Partizipation, Einbindung alternativer Hilfen zum ABW schrittweise Ablösung
- begleitende Unterstützung im geringen Umfang zur dauerhaften Stabilisierung in der neuen Umgebung.
- Leistungen zur Bereitstellung und Vermittlung von Informationen
- Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (Existenzsicherung)
- Leistung im Bereich der **sozialpsychiatrischen Grundversorgung** wie
 - Leistungen zur Bewältigung der behinderungsbedingten Auswirkungen (z.B. Methoden der Psychoedukation und Salutogenese sowie Handlungsansätze zur Recovery)
 - Leistungen zur Aufnahme und Gestaltung der sozialen und persönlichen Beziehungen
 - Leistungen im Bereich Selbstversorgung und Wohnen sowie deren Koordination
 - Leistungen im Bereich Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung
 - Leistungen im Bereich des Community Care (z.B. Nachbarschaft)
 - Leistungen im Bereich der Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Freizeitgestaltung
 - Leistungen zur Prävention (primär, sekundär und tertiär)
 - Leistungen zur Gesundheitsförderung
 - Leistungen im Bereich der Krisenversorgung
 - Leistungen im Bereich der Biographiearbeit
 - Leistungen im Bereich Vermittlung, Koordination und Abstimmung der Hilfen, Hilfeplanung, Dokumentation, sowie Anwendung des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII
 - Leistungen im Bereich der Angehörigen und Bezugspersonen
 - nach Bedarf psychologische Leistungen
 - Klienten bezogene Kooperation mit gesetzlichen Betreuern, Ärzten, Kliniken und Institutsambulanzen
 - nicht direkt Klienten bezogene Kooperation mit Einrichtungen und Diensten, inklusive Ämter und Behörden
- Leistungen im Rahmen von Gruppenangeboten
- Leistungen im Rahmen der Anti-Stigma-Kampagnen
- Leistungen im Bereich des Beschwerdemanagements
- Leistungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung
- Leistungen im Rahmen von Fallbesprechungen
- Leistungen im Rahmen der Mitgliedschaft und aktiven Beteiligung an Gremien, z.B. Leistungen im Rahmen der Beteiligung an Weiterentwicklungsprozessen der Versorgung
- Leistungen im Rahmen der Beteiligung an Modellvorhaben
- Leistungen im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Leistungen im Rahmen der Leitung und Verwaltung

4.3.1 Direkte Leistungen

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten erbracht werden.

Direkte Leistungen sind von Angesicht zu Angesicht bzw. von Ohr zu Ohr zu erbringen.

Direkte Leistungen können als Einzel- oder Gruppenleistung (Abrechnung dann anteilmäßig) erbracht werden.

Personenkonferenzen zählen zu den direkten Leistungen.

4.3.2 Indirekte Leistungen

Folgende Leistungen können zu den indirekten Leistungen gehören:

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen und Behörden
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Personenbezogene Dokumentation
- Personenbezogene Besprechungen/ Supervision
- Hilfeplanung und Koordination der Leistungserbringung ohne den Leistungsberechtigten
- Fortbildung / Supervision
- Teambesprechung

4.3.3 Verhältnis Direkte und Indirekte Leistungen

Für die direkten und indirekten Leistungen wird folgendes Verhältnis festgelegt:

Fachkraft: 77,5 % : 22,5 % (zzgl. Wegezeiten)
Nichtfachkraft: 85 % : 15 % (zzgl. Wegezeiten, s. Punkt 4.2)

4.3.4 Wegezeiten

Wegezeiten (als indirekte Leistungen) werden entweder pauschal oder nach tatsächlichem Zeitaufwand mit entsprechenden Nachweisen individuell mit dem jeweiligen Anbieter festgelegt und vereinbart.

Grundlage der Ermittlung der Wegezeiten bilden die Entfernung, Einzugsgebiet, Wohnorte der Betreuten, Standorte des Dienstes mit Außenstellen, etc.

4.3.5 Ausfallzeiten

(Regelung s. Anlage 6)

4.3.6 Aufenthaltsorte

Hält sich der Betreute außerhalb seiner Wohnung auf, insbesondere in einem Krankenhaus, BKH oder REHA-Klinik und wird dort betreut, so zählen die Wegezeiten zu den Betreuungsleistungen.

4.3.7 Belegungsschwankungen / Abbruch

Die Belegungsschwankungen und damit verbundenen Ausfälle werden pauschal mit 2 % der Nettojahresarbeitszeit vergütet.

Bei vorzeitigem Abbruch oder Beendigung werden die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

4.3.8 Organisationsleistungen

Zu den Organisationsleistungen gehören:

- Leitung
- Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Konzeptionsarbeit

Die Organisationsleistungen werden unabhängig von der Betreuungsintensität kalkuliert. Für Organisationsleistungen ist in der Regel ein Personalschlüssel von 1:50 (incl. Zentralverwaltung) anzusetzen. Werden höhere Stellenanteile für die Leitung nachgewiesen, können bis zu 75 % Leitungsanteile angesetzt werden.

4.4 Umfang der Leistung

Der Leistungsträger stellt den Umfang der Leistung aufgrund des individuellen Hilfebedarfs nach Ziel, Art und Inhalt für jede/n Leistungsberechtigte/n im Bescheid fest. Der Leistungsberechtigte hat Anspruch auf eine maßgeschneiderte Hilfe. Der Betreuungsumfang richtet sich bei einer Neuaufnahme ins Ambulant Betreute Wohnen nach der Empfehlung, die dem Sozialbericht entnommen werden kann, ab Beginn der Leistung.

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Personelle Rahmenbedingungen

Die personelle Ausstattung des Dienstes orientiert sich am individuellen Bedarf der Klienten. Die betreuenden Mitarbeiter sind in der Regel Sozialpädagogen/Innen und Sozialarbeiter/Innen mit staatlicher Anerkennung (Diplom (FH), Bachelor (BA)), mit mindestens einjähriger Berufserfahrung. Als Fachkräfte werden auch Fachschwestern/-pfleger für Psychiatrie mit dem Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie, mit wenigstens 2-jähriger Berufserfahrung in der Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung anerkannt. Bedarf ein Klient zusätzlicher Leistungen im Bereich Hauswirtschaft, Medikamentenvergabe, Fahrdienst etc. so wird dieser Bedarf im Rahmen des Gesamtplanverfahrens aufgenommen.

Außerdem können im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens bei Bedarf ergänzend zu Fachkräften Genesungsbegleiter eingesetzt werden.

Die Koordination der Hilfen liegt beim Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens. Der Umfang der Hilfen wird ggfls. im sozialhilferechtlichen Bescheid im Einzelfall festgelegt. Die Kontinuität der Betreuung wird durch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung gewährleistet.

5.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich der notwendigen Fahrzeuge muss den Gegebenheiten der Leistungserbringung entsprechen und wird in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.

5.1.3 Weitere Elemente der Strukturqualität

Weitere Elemente der Strukturqualität können sein:

- Eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten (Gesamtplanverfahren) aufbauend auf die Ermittlungen des individuellen Hilfebedarfs (siehe Punkt 4.3)
- Konzeption des Dienstes
- Regelung des Leistungsverhältnisses in einem Betreuungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Dienst
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/-innen an Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
- Individuell definierte Abläufe für Notfälle (Notrufnummer, Handwerksdienst, Arzt usw.)
- Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf des Nutzers

5.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören beispielsweise:

- Absprache der Betreuungstermine mit dem Klienten
- Beteiligung des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- Bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im jeweiligen Einzelfall
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
- Kooperation und Vernetzung
- Standardisierte Leistungsnachweise (sind auf Anforderung an den Kostenträger auszuhändigen)

Unter Zuhilfenahme des Gesamtplanverfahrens gemäß § 58 SGB XII werden umfänglich die Klienten zentrierten Bedarfe wie folgt erhoben:

Vor Beginn des Ambulant Betreuten Wohnens:

Die Maßnahme einleitende Stelle (zum Beispiel der Sozialpsychiatrische Dienst, die Psychosoziale Beratungsstelle, der Sozialdienst am Bezirkskrankenhaus oder in der Institutsambulanz) erhebt mit dem Betroffenen und ggfls. seinem gesetzlichen Betreuer im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemäß § 58 SGB XII mit Hilfe des Planungsinstrumentes Sozialbericht den individuellen Hilfebedarf.

Des Weiteren werden unter Berücksichtigung der Ressourcen des Leistungsberechtigten passgenaue Hilfen entsprechend den Bedarfen und mit Benennung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung benötigt werden, formuliert. Abschließend wird über die Betreuungsform und -intensität der Unterstützungsleistungen eine Empfehlung ausgesprochen.

Nach Beginn des Ambulant Betreuten Wohnens:

Die vorläufige Hilfeplanung (HEB-A-Bogen) wird nach drei Monaten vom Leistungsanbieter (Mitarbeiter) zusammen mit dem Leistungsberechtigten und ggfls. seinem gesetzlichen Betreuer erstellt. Zwei Monate vor Ablauf der Kostenübernahme wird erneut der individuelle Unterstützungsbedarf und der dafür benötigte Betreuungsumfang in Form von Fachkraft- und Nichtfachkraftstunden unter Einbeziehung des Klienten erhoben und im Entwicklungsbericht (HEB-B-Bogen) dokumentiert. Die Festlegung des durchschnittlichen Betreuungsumfanges pro Woche erfolgt jeweils in den vorbeschriebenen Planungsinstrumenten.

Ist eine Entscheidungsfindung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch den Kostenträger Bezirk Niederbayern nicht möglich, so wird eine Personenkonferenz einberufen.
Vgl. hierzu Leitfaden der bayerischen Bezirke zum Verfahren Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII, Seite 14.

Die Personenkonferenz ist ein Bestandteil des Gesamtplanverfahrens, gilt somit als zusätzliches Planungsinstrument und kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie von allen am Verfahren beteiligten Personen einberufen werden. Dieses Gesprächsforum soll der Klärung von offenen Fragen, der Beratung und der Maßnahmefindung dienen und ist Konsens orientiert. Ferner soll dieses Planungsinstrument den Paradigmenwechsel weiter fördern und zur personenzentrierten Hilfestellung dienen.

Sofern eine befristete Kostenzusage verlängert werden soll, ist ein sog. HEB–B-Bogen (Entwicklungsbericht) im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über das Ergebnis der bisher durchgeführten Maßnahmen sowie eine Begründung über Art und Dauer der weiterhin erforderlichen Hilfe spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kostenzusage vorzulegen. Einen zentralen Punkt stellt die persönliche Sichtweise des Leistungsberechtigten dar. Nur im begründeten Einzelfall kann darauf verzichtet werden.

Verändert sich längerfristig der Umfang der Betreuungsleistung, so ist dies dem Bezirk Niederbayern zeitnah mitzuteilen. Unter Benennung von Gründen und der veränderten Stundenhöhe der Fach-und/oder Nichtfachkräfte ist ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Zur Entscheidungsfindung werden in der Regel die Leistungsnachweise der letzten drei Monate benötigt und sind dem Antrag beizulegen.

Wird eine Maßnahme beendet, so ist dem zuständigen Kostenträger zeitnah ein HEB–C-Bogen (Abschlussbericht) vorzulegen.

Auch bei diesem Planungsinstrument ist die Sichtweise des Leistungsberechtigten in der Regel unverzichtbar. Im begründeten Einzelfall kann davon abgesehen werden.

Bedarf der Leistungsberechtigte einer weiterführenden Maßnahme im Bereich Wohnen, so dient der Abschlussbericht als Neuantrag, im Sinne eines Sozialberichtes. Wird eine vollstationäre Maßnahme beantragt, so ist ein aktueller Ärztlicher Bericht, aus dem die Notwendigkeit der Wohnheimunterbringung hervorgeht, beizulegen.

Dokumentation der fachlichen Arbeit

Für jeden Leistungsberechtigten ist eine standardisierte und nach den allgemein gültigen Grundsätzen erstellte Betreuungsdokumentation zu führen.

Leistungsnachweise werden vom Leistungserbringer geführt. Zu dokumentieren sind nur die direkt erbrachten Leistungen. Gruppenangebote sind anteilig bezüglich Dauer und Teilnehmerzahl zu erfassen.

Die Leistungsnachweise (siehe Anlage 4) sind fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Bezirk Niederbayern vollständig vorzulegen.

5.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im Gesamtplan vereinbarten Ziele unter Berücksichtigung der Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten.

Gemeint ist hier die Gesamtheit der Leistungen, die sich auf die Lebenssituation der/des Klientin/Klienten auswirken und damit ihre Lebensqualität bestimmen.

Der multidimensionale Begriff der Lebensqualität wiederum beinhaltet neben objektiven auch subjektive Faktoren wie Würde, Selbstbestimmung und Akzeptanz. Weitere Kriterien für die Erfassung von Ergebnisqualität sind:

- Kundenzufriedenheit
- Mitarbeiterzufriedenheit
- Grad der Teilhabe und Inklusion
- Grad der Zielerreichung (individuelle Hilfeplanung, Ziele des Trägers)
- Auswertung der Ergebnisqualität im Rahmen der Entwicklungsberichte, Klienten bezogen und auf den Träger bezogen in den Jahresberichten

6. Abrechnung

Die Erbringung der Stunden wird vom Leistungserbringer dokumentiert.
Es können nur direkt erbrachte Leistungen abgerechnet werden, die auf dem Formular „Quittierungsbeleg für direkte Betreuungsleistungen“ (siehe Anlage 5) nachgewiesen sind. Die Betreuungszeiten werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.

7. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

8. Revisionsklausel

Die Rahmenleistungsvereinbarung wird zwei Jahre nach Abschluss von den Vertragsparteien überprüft werden, ob und inwieweit die zugrunde gelegten Annahmen zutreffend waren. Bei Abweichungen ist die Rahmenleistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

9. Kündigung

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.
Sie gilt jedoch solange weiter, bis eine neue Rahmenleistungsvereinbarung beschlossen wird. Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle der Kündigung unverzüglich die Verhandlungen aufzunehmen.

10. Inkrafttreten

Die Rahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.02.2019 nach Beschluss der Bezirksentgeltkommission in Kraft.

Anlagen:

1. Berechnungsmodell mit Jahresarbeitszeitberechnung
2. Raster Betreutes Einzelwohnen
3. Raster Therapeutische Wohngemeinschaft
4. Standardisierter Leistungsnachweis
5. Quittierungsbeleg
6. Ausfallzeitenregelung
7. Handzeichenliste